

Allgemeinverfügung vom 27.03.2021

zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet des Rhein-Erft-Kreises

Auf der Grundlage von § 28 Abs. 1, § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der z.Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs.1, § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z.Z. geltenden Fassung erlässt der Rhein-Erft-Kreis als untere Gesundheitsbehörde folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung NRW vom 05.03.2021, in der ab dem 29.03.2021 geltenden Fassung:

A. Anordnung

I.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird entsprechend § 16 Abs. 2 Coronaschutzverordnung NRW angeordnet:

Statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nummer 2 bis 8 Coronaschutzverordnung NRW wird die Nutzung der entsprechenden Angebote im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 Coronaschutzverordnung NRW abhängig gemacht.

Es wird festgestellt, dass es im Bereich des Rhein-Erft-Kreises ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 08. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (Banz AT 09.003.2020 V1) gibt.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.03.2021 in Kraft. Sie tritt am 18.04.2021 außer Kraft.

B. Begründung

Im Rhein-Erft-Kreis liegt die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit seit dem 19.03.2021 über einem Wert von 100.

Die entsprechende Feststellung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales gem. § 16 Abs. 1 S. 2 Coronaschutzverordnung NRW wurde am 26.03.2021 bekannt gemacht.

Die in § 16 Abs. 1 S. 1 Coronaschutzverordnung NRW enthaltenen Einschränkungen werden nun im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Wege dieser Allgemeinverfügung für das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises dahingehend gelockert, dass statt der in § 16 Abs. 1 S. 1 Nummer 2 bis 8 Coronaschutzverordnung NRW enthaltenen Einschränkungen die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuell bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 Coronaschutzverordnung NRW abhängig gemacht wird.

Dies geschieht nach hinreichender Überlegung und unter Abwägung der widerstreitenden Interessen vor dem Hintergrund, dass im Rhein-Erft-Kreis bereits seit mehr als 7 Tagen ein als ausreichend, flächendeckend sowie ortsnah erachtetes Angebot zur Vornahme von kostenlosen Bürgertestungen nach § 4a Coronavirus-Testverordnung vom 08.03.2021 des Bundesministeriums für Gesundheit besteht.

So verfügt der Rhein-Erft-Kreis über zwei stationäre Testzentren in Kerpen und Wesseling und darüber hinaus über 133 Teststellen (Stand: 26.03.2021), an denen sog. Bürgertestungen gem. § 4a TestVO (Bund) durchgeführt werden können. Diese befinden sich flächendeckend auf alle Kommunen des Rhein-Erft-Kreises verteilt, so dass für die Bürger/innen und Bürger des Rhein-Erft-Kreises sowie weitere Personen, die die entsprechenden Angebote im Rhein-Erft-Kreis wahrnehmen möchten, eine ortsnahe und zumutbare Möglichkeit zur Wahrnehmung der jeweiligen Testangebote besteht. Dabei ist sichergestellt, dass zumindest einige Anbieter Tests an allen Wochentagen anbieten.

Dieses Angebot zur Vornahme von Schnelltests wird fortwährend ausgebaut. Entsprechende Anträge von weiteren Schnelltestanbietern liegen bereits vor, so dass zeitnah mit einem weiteren Anstieg dieser entsprechenden Angebote gerechnet wird.

Darüber hinaus besteht gem. § 16 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 4 Coronaschutzverordnung NRW auch die Möglichkeit zur Vornahme von Selbsttests, welche zwischenzeitlich im Einzelhandel erhältlich sind.

Die bereits getätigten Öffnungsschritte können somit weitestgehend aufrechterhalten werden unter Zuhilfenahme des im Zusammenhang mit dem Infektionsgeschehen des SARS-CoV-2-Virus als überaus sinnvoll und praktikabel erachteten Testangebots. Die Vornahme von Schnelltests oder Selbsttests sind geeignete Mittel zur frühzeitigen Erkennung einer Infektion mit dem Coronavirus; insbesondere bei einem möglicherweise zunächst asymptomatischem Verlauf einer Infektion.

Ohne die entsprechende Vornahme eines tagesaktuellen und bestätigten negativen Ergebnisses eines Schnell- oder Selbsttests ist die Nutzung eines Angebots oder einer Dienstleistung nicht möglich, sodass insofern die möglichen Risiken einer Infektion mit dem Coronavirus bei Nutzung eines Angebots oder Entgegennahme einer Dienstleistung durch das Kriterium der Tagesaktualität des jeweiligen Tests enorm reduziert werden können und somit unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit bei konsequenter Umsetzung der Testungen keine erheblichen Auswirkungen auf das allgemeine Infektionsgeschehen in Verbindung mit weiteren möglichen Belastungen des öffentlichen Gesundheitssystems insgesamt zu erwarten sind. Diese Anstrengungen werden ergänzt durch die bereits in der Praxis umgesetzten Hygienekonzepte der unter Ziffer 2 bis 8 aufgeführten Anbieter und Dienstleister.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der z. Z. geltenden Fassung.

Bergheim, den 27.03.2021

Rhein-Erft-Kreis

gez.
Frank Rock
(Landrat)